



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Per E-Mail

BEARBEITET VON Dr. Kerstin Lühr

Zum Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums der Finanzen  
gehörende Dienststellen

REFERAT/PROJEKT Z B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-3001 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1956

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 5. April 2012

BETREFF **Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz**

BEZUG Rundschreiben des BMI vom 3. April 2012  
- D 3 - 221 460/7 -

ANLAGEN 1

GZ **Z B 2 - P 1548/06/0010**

DOK **2012/0328776**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Beigefügtes Rundschreiben des BMI übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Dr. Rodenbach

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*





POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden  
Deutsche Bundesbank

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4626

FAX +49 (0)30 18 681-4392

BEARBEITET VON Fr. Kühn

E-MAIL [D3@bmi.bund.de](mailto:D3@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 3. April 2012

AZ D 3 - 221 460/7

BETREFF **Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes gem. § 46 BBesG**  
HIER Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- BEZUG 1) Rundschreiben vom 24. November 1997, Az.: D II 1 – 221 020-3/2, D II 3 – 221 020/11 (GMBI 1997, S. 839, 846),  
2) Rundschreiben vom 27. November 2009, Az.: D 3 – 221 450-1/1,  
3) Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 (2 C 30.09; 2 C 27.10; 2 C 48.10)

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 ist Ziffer 9 meines Rundschreibens vom 24. November 1997, Az.: D II 1 – 221 020-3/2, D II 3 – 221 020/11 (GMBI 1997, S. 839, 846) aufzuheben. Das Gericht hat festgestellt:

„Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes werden in den Fällen einer Vakanzvertretung auch dann vorübergehend vertretungsweise wahrgenommen, wenn sie dem Beamten für einen Zeitraum übertragen wurden, dessen Ende weder feststeht noch absehbar ist. Die Vakanzvertretung endet, mag sie auch als zeitlich unbeschränkt oder sogar ausdrücklich als ‚dauerhaft‘ oder ‚endgültig‘ bezeichnet worden sein, erst mit der funktionsgerechten Besetzung der Stelle.“

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 27. November 2009, Az.: D 3 – 221 450-1/1 gebe ich folgende Hinweise:

Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, denen Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise, zeitlich unbeschränkt oder



SEITE 2 VON 2

dauerhaft übertragen werden, ist eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 46 BBesG zu gewähren, sofern im jeweiligen konkreten Einzelfall eine Beförderung grundsätzlich möglich wäre. Dazu muss die Planstelle des konkreten Amtes frei sein, so dass die Übertragung des statusrechtlichen Amtes möglich wäre, und in der Person der Beamtin, des Beamten oder der Soldatin, des Soldaten müssen alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die eine Beförderung zuließen („Beförderung reife“).

Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes müssen durch einen konkreten Einzelakt übertragen werden.

Die für die Zulagengewährung notwendige Feststellung einer freien Planstelle ist nicht möglich, wenn – wie in den Fällen der sog. Topfwirtschaft – eine Planstelle nicht konkret einem einzelnen Dienstposten zugeordnet ist.

Werden die laufbahnrechtlichen Beförderungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der Wartefrist von 18 Monaten erfüllt, ist die Zulage erst ab dem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

Die Anwendung des § 46 BBesG endet mit der funktionsgerechten Besetzung einer Stelle.

Für zurückliegende Zeiten ist die Zulage auf Grundlage eines an die Dienststelle zu richtenden formlosen Antrags innerhalb der Verjährungsfristen zu gewähren. Etwai- gen Widersprüchen ist entsprechend diesen Vorgaben abzuhelpfen.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Christians



Beglaubigt:

*Ray*

Tarifbeschäftigte